

HPV-Impfprogramm für den Kanton Basel-Landschaft

Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte, Stand März 2019

Seit Januar 2019 steht der Impfstoff Gardasil 9® zur Verfügung.

Anspruch auf die Impfungen im Rahmen des kantonalen Impfprogramms haben krankenversicherte Mädchen und Buben im Alter zwischen 11 und 26 Jahren. Die primäre Zielgruppe für die HPV-Impfung in der Schweiz sind 11- bis 14-jährige Mädchen (Basisimpfung, 2-Dosen-Schema). Ausserdem empfehlen das BAG und die EKIF die Impfung für 15- bis 19-jährige weibliche Adoleszente (Nachholimpfung) sowie für Jungen und Männer zwischen 11 und 26 und junge Frauen zwischen 20 und 26 Jahren als ergänzende Impfung (3-Dosen-Schema ab dem 15. Geburtstag). Für Immungeschwächte soll das 3-Dosen Schema angewandt werden.

Die Impfung ist für alle Interessierten, welche die Voraussetzungen erfüllen, gratis. Sie wird vom Kanton vorfinanziert und von den Krankenkassen dem Kanton zurück erstattet. Es wird keine Franchise erhoben. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Kanton eine Person wohnhaft ist, nur dass sie krankenversichert ist und dass sich die Arztpraxis im Kanton befindet.

Ärztinnen und Ärzte sind nicht verpflichtet, am Impfprogramm teilzunehmen. Wenn sie aber ausserhalb des Programms HPV-Impfstoff anwenden, müssen sie zwingend die zu Impfinden (sowie bei Minderjährigen ihre Familien) darüber informieren, dass Kosten anfallen, im Gegensatz zu Impfungen im Programm. Die Information erfolgt am besten schriftlich.

Bestellung des Impfstoffes

- ⇒ Auf Kosten des Kantons kann nur mit den speziellen Formularen bestellt werden.
- ⇒ Die Lieferung des Impfstoffes ist für Ärztinnen und Ärzte gratis ab Bestellungen von 3 Dosen (Der Impfstoff wird durch das Amt für Gesundheit bezahlt. Es kommt ein stark reduzierter Preis zur Anwendung)
- ⇒ Bezugsberechtigt sind ausschliesslich Ärztinnen und Ärzte mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Landschaft. Ausnahmeregelungen müssen schriftlich per Mail an kantonsarzt@bl.ch erfragt werden.
- ⇒ Mit der Bestellung verpflichtet sich die Bestellerin oder der Besteller, die Impfstoffdosen ausschliesslich gemäss den Bestimmungen von Art 12a Buchstabe i KLV anzuwenden und dem Amt für Gesundheit halbjährlich über die Verwendung Bericht zu erstatten.

Berichterstattung und Abrechnung

- ⇒ Impfende Ärzte haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Impfleistung. Das Amt für Gesundheit richtet halbjährlich für jede Impfdosis, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verabreicht worden ist, 20 Franken aus.
- ⇒ Das Amt für Gesundheit bittet darum, die Rechnung auf Ende jedes Halbjahres stellen: Nur die Zahl der durchgeführten Impfungen (Dosen) ist anzugeben. Bei erstmaliger Abrechnung bitte Einzahlungsschein beilegen. Die an den kantonsärztlichen Dienst gerichtete Rechnung gilt als Bericht.

Rechnungsadresse: Kantonsärztlicher Dienst BL
 BL21470011
 Bahnhofstrasse 5
 4410 Liestal

- ⇒ Die Impfung darf den geimpften Mädchen und Buben nicht direkt in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich ist in der Praxis eine Liste der geimpften Mädchen und Buben mit Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Krankenkasse und Impfdaten, wenn möglich in elektronischer Form zu führen. Sie dient der Rechnerkontrolle durch den Kanton und die Krankenkassen und einer allfälligen späteren statistischen Erfassung der Impfungen. Diese Liste muss ohne spezielle Aufforderung nicht eingereicht werden.

Weitere Auskünfte:

Weitere Informationen zur HPV-Impfung und Info-Flyer in verschiedenen Sprachen für den Download finden sich auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/hpv.html>

Rechtliche Grundlage in Art 12a KLV:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_112_31/a12a.html

Dr. med Monika Hänggi
Kantonsärztin